

Anleitung über Haushaltsvermerke

Bei Bedarf sind die unter den nachfolgenden Nrn. 2 bis 9 genannten Haushaltsvermerke auszu-
bringen. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend (vgl. auch Nr. 10).

1. Allgemeines

- 1.1 In Anlehnung an VV Nr. 1 zu Art. 13 BayHO sind innerhalb der Haushaltsvermerke folgende **Abkürzungen** zu gebrauchen:

Beispiele:

Kap. 13 04 Tit. 111 02 = 13 04/111 02

Tit. 111 02 = 111 02

Kap. 05 04 Titelgruppe 89 = 05 04 TG 89 Titelgruppe

89 = TG 89.

- 1.2 Sind bei einem Titel mehrere Haushaltsvermerke erforderlich, so ist für **jeden Vermerk eine neue Zeile** zu beginnen; aus Platzgründen können Vermerke ausnahmsweise nur durch Bindestrich voneinander getrennt werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind jedoch stets in einer gesonderten Zeile auszubringen.

- 1.3 Reihenfolge der Vermerke

Nach der Zweckbestimmung folgen, soweit der Sachverhalt gegeben ist,

1. allgemeine Haushaltsvermerke (Reihenfolge: Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, sonstige Haushaltsvermerke),
2. die Verpflichtungsermächtigungen (vgl. dazu Nr. 8).

2. Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Beispiele)

- 2.1 Die Mittel der Titel 511 01 bis (und) 517 01 sollen gegenseitig deckungsfähig sein:

Der Vermerk bei Titel 511 01 müsste lauten:

Zu 511 01 bis (und) 517 01: Gegenseitig deckungsfähig.

Bei den übrigen betroffenen Titeln ist anzubringen:

Vgl. Vermerk bei 511 01.

- 2.2 Die Mittel der Titel 891 01 und 892 03 sollen mit dem Titel 821 01 gegenseitig deckungsfähig sein. In diesem Fall sind folgende Vermerke zweckmäßig:

Bei 891 01 und 892 03:

Gegenseitig deckungsfähig mit 821 01.

Bei 821 01:

Gegenseitig deckungsfähig mit 891 01 und 892 03.

- 2.3 Zwei Titel verschiedener Kapitel sollen gegenseitig deckungsfähig sein:

Gegenseitig deckungsfähig mit 05 04/657 01.

3. Einseitige Deckungsfähigkeit (Beispiele)

- 3.1 Der Titel 538 02 soll aus Mitteln des Titels 538 01 verstärkt werden können. Es sind folgende Haushaltsvermerke anzubringen:

Bei 538 02:

Einseitig deckungsfähig zulasten 538 01.

Bei 538 01:

Einseitig deckungsfähig zugunsten 538 02.

- 3.2 Sachverhalt wie Nr. 3.1, jedoch betragsmäßige Begrenzung (analog anzuwenden, wenn bei Nr. 2 begrenzt werden soll).

Bei 538 02:

Einseitig deckungsfähig bis 100,0 Tsd. € zulasten 538 01.

Bei 538 01:

Einseitig deckungsfähig bis 100,0 Tsd. € zugunsten 538 02.

4. Übertragbarkeit (Beispiele)

Die Mittel der Titel 519 01 bis 522 01 sollen übertragbar sein.

Es ist bei jedem betroffenen Titel der Vermerk

„Die Mittel sind übertragbar.“ oder „Die Mittel sind bis Tsd. € übertragbar.“ anzubringen.

5. Korrespondierende Einnahme- und Ausgabevermerke (Koppelungsvermerke)

Die Ausgabebefugnis bei einem Titel soll vom Eingang der Einnahmen eines bestimmten oder bestimmter Einnahmetitel abhängig sein. In diesem Falle sollen folgende einheitliche Formulierungen verwendet werden (sog. Koppelungsvermerke):

5.1 *Die Ausgabebefugnis bemisst sich nach der Isteinnahme bei 125 01.*

5.2 *Die Ausgabebefugnis erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahme bei 03 19/125 01.*

5.3 *Bei den jeweils entsprechenden Einnahmetiteln ist der Vermerk anzubringen:
Vgl. Vermerk bei*

6. Personalausgabenverstärkungsvermerk

Die Zweckbestimmung und der Vermerk bei Titel 461 01 der Sammelkapitel „Sammelansätze für den Gesamtbereich des Epl. ..“ soll wie folgt gefasst werden:

Zur Verstärkung der Personalausgaben des Epl. ..

Der Ansatz dient der Verstärkung der Tit. 421 01 bis 422 35 (ohne Titel innerhalb von TG) und der Tit. 428 01 bis 428 25 (ohne Tit. 428 12). Nicht gemeinsam bewirtschaftete Personalausgaben dürfen nur im Rahmen allgemeiner Besoldungs- und Tariferhöhungen verstärkt werden. Aus dem Ansatz dürfen ferner im Sammelkapitel die TG 61 bis 65 verstärkt werden. Rechnungsmäßiger Nachweis bei den einschlägigen Titeln und Kapiteln. Minderausgaben bei den verstärkungsfähigen Titeln dürfen zur Verstärkung dieses Ansatzes verwendet werden.

7. Fassung von Vermerken, die für eine gesamte Titelgruppe gelten:

7.1 Beispiel: 05 04 Titelgruppe 75

75 Förderung von Modellversuchen

Titel der TG gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.

Die Ausgabebefugnis erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahme bei 251 05.

7.2 Weitere mögliche Vermerke bei Titelgruppen

7.2.1 Titel der TG gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme von 893 78.

7.2.2 *Gegenseitig deckungsfähig: 427 85 mit 428 85.*

7.2.3 *(TG 77 soll aus Mitteln der TG 76 verstärkt werden können).*

Bei TG 77

Einseitig deckungsfähig zulasten TG 76 (Ausgaben).

Bei TG 76

Einseitig deckungsfähig zugunsten TG 77 (Ausgaben).

7.3 **Gleiche Vermerke für mehrere Titelgruppen** sollen einer Titelgruppe zugeordnet werden.

Bei den übrigen betroffenen Titelgruppen ist anzubringen:

Vgl. Vermerk zu TG ...

8. Verpflichtungsermächtigungen (= kein Haushaltsvermerk, sondern Ermächtigung sui generis; die Verpflichtungsermächtigungen werden jedoch nach den Haushaltsvermerken ausgebracht.)

Beispiele:

1. Zeile:

Verpflichtungsermächtigung (Jahr) Tsd. € 1.000,0

2. Zeile (so weit auch für das zweite Haushaltsjahr eine Verpflichtungsermächtigung ausgebracht ist):

Verpflichtungsermächtigung (Jahr) Tsd. € 1.000,0

Die folgende Zeile lautet entweder

Fällig frühestens im nächsten Haushaltsjahr.

oder

HAUSHALTSVERMERK:

Von der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (Jahr) in Höhe von Tsd. € werden fällig frühestens in den Haushaltsjahren

(Jahr) Tsd. €

(Jahr) Tsd. €

(Jahr) Tsd. €

Von der (Wiederholung obigen Textes für eine eventuelle Verpflichtungsermächtigung für das 2. Haushaltsaufstellungsjahr.)

9. Der Hinweis auf die **Anlage S** bei den Hochbaumaßnahmen ist zusammen mit der Zweckbestimmung und nicht als Haushaltsvermerk vorzugeben.

Beispiel:

Hochbaumaßnahmen für die Kliniken der Universitäten München (siehe Anlage S)

Verpflichtungsermächtigung (Jahr) Tsd. €

10. **Sonstige Haushaltsvermerke, Sperrvermerke**

Sonstige Haushaltsvermerke sind im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium zu fassen. Das Gleiche gilt für Sperrvermerke.